

Arbeitsgericht Wiesbaden

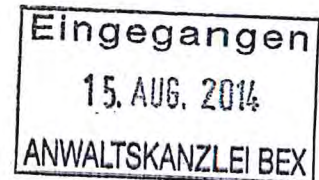
Az.: 4 Ca 995/12



Verkündet am:
7. August 2014

gez. [REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil



In dem Rechtsstreit

**Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und, Lackiererhandwerk e. V.,
vertreten durch den Vorstand** [REDACTED]

Kläger
Geschäftszeichen
- 529673/1 -

gegen

[REDACTED]
Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Harald Bex, Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

Beklagter
Geschäftszeichen
- 26512 B/SO -

hat das Arbeitsgericht Wiesbaden, Kammer 4,
auf die mündliche Verhandlung vom 7. August 2014

durch den Richter [REDACTED] als Vorsitzenden
und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]
und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.483,41 € festgesetzt.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Die Zulässigkeit der Berufung abhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt hiervon unberührt.

TATBESTAND

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte zur Zahlung von Beiträgen gemäß dem Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerks (VTV Maler) verpflichtet ist.

Der Kläger ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks in der Rechtsform eines Vereins mit eigener Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung. Nach näherer tariflicher Maßgabe zieht er die Beiträge gemäß des VTV Maler ein.

Der Beklagte betrieb zumindest im Zeitraum von September 2011 bis Februar 2012 ein Unternehmen, welches hauptsächlich auf dem Gebiet der Entfernung von Brand- und Wasserschäden tätig war. Hierbei arbeitete der Beklagte zumindest weitestgehend als Subunternehmer der [REDACTED] GmbH“, welche wiederum im Auftrag von Versicherungen zur Beseitigung von Brand- und Wasserschäden tätig wurde. Der Beklagte beschäftigte in dem genannten Zeitraum vier Arbeitnehmer und gab über sein Steuerbüro Meldungen der Lohnsumme der Arbeitnehmer gegenüber dem Kläger ab. Mitglied des Hauptverbandes Farbe, Gestaltung, Bautenschutz – Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks war der Beklagte im Zeitraum von September 2011 bis Februar 2012 nicht.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger von dem Beklagten auf Grundlage des VTV Maler in der Fassung vom 23. November 2005 die Zahlung von aufgrund der gemeldeten Lohnsummen berechneten Beiträgen für den Zeitraum von September 2011 bis Februar 2012.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte dem Anwendungsbereich des Sozialkassentarifvertrags des Maler- und Lackiererhandwerks unterfalle. Er behauptet, dass der Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum überwiegend Maler-, Lackierer, Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten ausgeführt habe. Anhaltspunkte für diese Behauptung ergeben sich nach Ansicht des Klägers unter

anderem daraus, dass der Beklagte gegenüber der Berufsgenossenschaft Wuppertal als Tätigkeitsschwerpunkt „Malerarbeiten“ angegeben und seine Arbeitnehmer als Maler bzw. Stuckateure krankenversichert habe. Der Kläger ist der Auffassung, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] begründet seien, da dieser als Vater des Beklagten trotz Zeugnisverweigerungsrechts unbedingt aussagen wollte, seine Aussage erkennbar eine Wertung im Hinblick auf die Zuordnung der Tätigkeit zum Geltungsbereich des VTV Maler enthalte und er erkennbar über Kenntnisse des Kassenverfahrens verfüge. Weiterhin seien die Aussagen der anderen Zeugen nach Ansicht des Klägers widersprüchlich, da sie alle Auszahlungsansprüche gegenüber dem Kläger geltend gemacht hätten. Für die Anwendung des VTV-Maler spräche weiterhin, dass die vernommenen Zeugen mit Ausnahme des Vaters des Beklagten ausgebildete Maler- und Lackierer seien und in der Vergangenheit auch als Maler- und Lackierer tätig gewesen seien. Die Anwendbarkeit des VTV Maler ergebe sich weiterhin daraus, dass die übrigen vom Beklagten angegebenen Tätigkeiten entweder nur Neben- oder Hilfsarbeiten seien oder zumindest in der Ausbildungsordnung für den Beruf des Maler und Lackierers enthalten seien.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.483,41 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass er einen Sanierungs- und Hausmeisterbetrieb betreibe und im streitgegenständlichen Zeitraum zu ungefähr 40 % Entrümplungsarbeiten, zu

- 4 -

15 % Schimmelbeseitigungsarbeiten, zu 15 % Holz- und Bautenschutzarbeiten, zu 10 % Trockenbauarbeiten und zu lediglich jeweils weiteren 10 % Tapezierarbeiten und Bodenbeschichtungs- und Bodenbelagsarbeiten ausgeführt habe und ist daher der Ansicht, dass der betriebliche Geltungsbereich des VTV Maler nicht eröffnet sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] gemäß Beweisbeschluss vom 04. April 2013 in der Fassung vom 29. Juli 2013. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle des Arbeitsgerichts Aachen vom 23. September 2013, vom 08. November 2013 und vom 20. Januar 2014 Bezug genommen.

Hinsichtlich des gesamten Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 10. September 2012, vom 07. März 2013 und vom 07. August 2014 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger kann von dem Beklagten nicht die Zahlung von 2.483,41 € verlangen.

Als einzige Anspruchsgrundlage kommt § 5 des VTV Maler in Betracht. Der betriebliche Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 VTV Maler ist jedoch nicht eröffnet. Der Beklagte verrichtet nicht überwiegend Tätigkeiten, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des VTV Maler fallen.

I. Ein Betrieb wird vom Geltungsbereich des VTV Maler erfasst, wenn arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks i.S.v. § 1 Nr. 2 Abs. 1 des Rahmen-Tarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV Maler) ausgeübt werden. Werden solche Tätigkeiten erbracht, sind ihnen diejenigen Nebentätigkeiten zuzuordnen, die zu einer sachgerechten Ausführung der Tätigkeiten notwendig sind und deshalb mit ihnen im Zusammenhang stehen (st. Rspr., z.B. BAG, Urteil vom 09.04.2014 – 10 AZR 890/13, juris), auf wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Umsatz und Verdienst oder auf handels- und gewerberechtliche Kriterien kommt es nicht an (st. Rspr., z.B. BAG, Urteil vom 09.04.2014 – 10 AZR 890/13, juris). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass in einem Betrieb überwiegend Tätigkeiten des betrieblichen Geltungsbereichs eines Sozialkassentarifvertrags verrichtet werden, obliegt der Sozialkasse (st. Rspr., z.B. BAG, Urteil vom 09.04.2014 – 10 AZR 890/13, juris).

1. Der Kläger hat dargelegt, dass die im Betrieb des Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum erbrachten Tätigkeiten überwiegend Maler-, Lackierer-,

- 6 -

Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten die unter den betrieblichen Anwendungsbereich des VTV Maler fallen oder Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten stehen seien. Auf das erhebliche Bestreiten des Beklagten hin, hat das Gericht Beweis erhoben und die im streitgegenständlichen Zeitraum beim Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer als Zeugen vernehmen lassen.

Die Beweisaufnahme hat den Vortrag des beweisbelasteten Klägers nicht bestätigt. Die Vernehmung der im streitgegenständlichen Zeitraum von dem Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer hat ergeben, dass im Betrieb des Beklagten nicht überwiegend Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks oder Tätigkeiten, die mit solchen im Zusammenhang stehen verrichtet wurden.

Die auch aktuell noch beim Beklagten beschäftigte Zeugin [REDACTED] hat in ihrer Zeugenvernehmung wie folgt ausgesagt:

„Wir bearbeiten Brand- und Wasserschäden. Von den Versicherungen werden uns vorgegeben die beschädigten Stellen zu reinigen, instand zu setzen. Dies ist mit Ausräumen, Entrümpeln etc. verbunden. Reinigungsarbeiten müssen gemacht werden, Fliesen müssen instand gesetzt werden, weil durch die Trocknungsgeräte Bohrlöcher in den Fliesen entstehen. Sind die Wasserschäden im Bäderbereich, so dass wir auch dort Fliesen wieder einsetzen müssen. Es kommt schon mal vor, dass wir eine Ecke beitapezieren müssen und auch gestrichen wird. Es sind immer nur die beschädigten Stellen, im Höchstfall mal eine Wand. Mein persönlichen Eindruck machen wir weniger als die Hälfte der Arbeiten im Bereich Maler- und Lackierer-Handwerk. Ich würde sagen 30 bis maximal 35 % Malerarbeiten fallen an, mehr nicht. Das kann ich mit Bestimmtheit so sagen.“

Der Zeugen [REDACTED] hat in seiner Vernehmung folgendes angegeben:

„Ich habe überwiegend Sanierungsarbeiten ausgeführt und zwar Brand- und Wasserschäden, erst Rückbau, dann wieder Neuaufbau und zum Schluss auch schon mal Malerarbeiten. Unter Berücksichtigung der gesamten von mir erbrachten Arbeiten würde ich annehmen, dass die Malerarbeiten etwa 1/3 des Gesamtpensums ausmachten. Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten sind zwischendurch auch gemacht worden. Diese Arbeiten sind in dem vorgenannten 1/3 schon mit enthalten.

Es ist nicht zutreffend, dass die Hälfte meiner persönlichen Arbeitszeit mit Maler- und Lackiererarbeiten ausgefüllt war. Es ist deutlich weniger, etwa 1/3 wie ich soeben sagte. Bei den von mir erwähnten Rückbau- und Aufbauarbeiten waren auch Reinigungsarbeiten mit enthalten. Die von mir erbrachte Tätigkeit würde ich eher dem Trockenbau zurechnen aber nicht dem Maler- und Lackiererhandwerk.“

Die Zeugin [REDACTED] hat in ihrer Vernehmung folgendes angegeben:

„Wir haben im Wesentlichen Entrümpelung und Sanierung gemacht. Ich habe höchstens 35 % bis 40 % Malerarbeiten ausgeführt, mehr nicht. Ich habe im Wesentlichen Instandsetzungsarbeit geleistet. Nur gelegentlich mal Maler- und Lackiererhandwerkstätigkeiten durchgeführt. Es war auf jeden Fall weniger als 50 %. Ich war im Wesentlichen als Helfer dort eingesetzt. Aufgabengebiet für mich war Entrümpelung und Wohnung leerräumen. Dazu gehörte auch nach Schimmelbefall den Boden beseitigen und entsorgen.“

Alle drei Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass sie im Wesentlichen keine Maler- und Lackierarbeiten ausgeführt haben.

Angesprochen auf die Tätigkeitsfelder aller vier Beschäftigten kann ich sagen, dass alle jedenfalls deutlich weniger als die Hälfte Tätigkeiten erbringen, die dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzuordnen sind. Das gilt für Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] ebenso. Auch sie erhalten Arbeit zugewiesen, die von der Versicherung in Auftrag gegeben worden ist, dabei ist die Hälfte keine Leistung im Bereich Maler und Lackierer.“

Der Zeuge ist ebenfalls hinreichend glaubwürdig. Allein der Umstand, dass der Zeuge der Vater des Beklagten ist, führt für sich genommen noch nicht dazu, dass der Zeuge als unglaubwürdig anzusehen ist. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass Familienangehörige zugunsten ihrer Angehörigen aussagen, insbesondere, dass sie dies wahrheitswidrig tun. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] wird auch nicht dadurch unglaubhaft, dass er Kenntnisse vom Kassenverfahren hat oder nicht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Nicht jeder Zeuge, der Kenntnisse vom Kassenverfahren hat ist per se unglaubwürdig. Auch diesbezüglich müssen weiteren Umstände hinzutreten, um die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen zu begründen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Nichtausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts. Allein aus der Ausübung oder Nichtausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts dürften für den Zeugen keine negativen Schlüsse gezogen werden.

Allein die Aussage des Zeugen [REDACTED] er sei lediglich im organisatorischen Bereich tätig und übe keine handwerklichen Tätigkeiten aus, vermag zu verwundern, da er von dem Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer gemeldet wurde. Rückschlüsse auf die Zuordnung der Tätigkeiten im Betrieb des Beklagten zu betrieblichen Geltungsbereich des VTV Maler lassen sich hieraus jedoch nicht ziehen und die genannten Umstände genügen nach Überzeugung der Kammer auch nicht, um der gesamte Aussage des Zeugen [REDACTED] – die wie bereits dargestellt mit den Aussagen der anderen drei Zeugen inhaltlich übereinstimmt – ihre Glaubhaftigkeit zu nehmen.

Angesprochen auf die Tätigkeitsfelder aller vier Beschäftigten kann ich sagen, dass alle jedenfalls deutlich weniger als die Hälfte Tätigkeiten erbringen, die dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzuordnen sind. Das gilt für Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] ebenso. Auch sie erhalten Arbeit zugewiesen, die von der Versicherung in Auftrag gegeben worden ist, dabei ist die Hälfte keine Leistung im Bereich Maler und Lackierer.“

Der Zeuge ist ebenfalls hinreichend glaubwürdig. Allein der Umstand, dass der Zeuge der Vater des Beklagten ist, führt für sich genommen noch nicht dazu, dass der Zeuge als unglaubwürdig anzusehen ist. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass Familienangehörige zugunsten ihrer Angehörigen aussagen, insbesondere, dass sie dies wahrheitswidrig tun. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] wird auch nicht dadurch unglaubhaft, dass er Kenntnisse vom Kassenverfahren hat oder nicht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Nicht jeder Zeuge, der Kenntnisse vom Kassenverfahren hat ist per se unglaubwürdig. Auch diesbezüglich müssen weiteren Umstände hinzutreten, um die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen zu begründen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Nichtausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts. Allein aus der Ausübung oder Nichtausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts dürften für den Zeugen keine negativen Schlüsse gezogen werden.

Allein die Aussage des Zeugen [REDACTED] er sei lediglich im organisatorischen Bereich tätig und übe keine handwerklichen Tätigkeiten aus, vermag zu verwundern, da er von dem Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer gemeldet wurde. Rückschlüsse auf die Zuordnung der Tätigkeiten im Betrieb des Beklagten zu betrieblichen Geltungsbereich des VTV Maler lassen sich hieraus jedoch nicht ziehen und die genannten Umstände genügen nach Überzeugung der Kammer auch nicht, um der gesamte Aussage des Zeugen [REDACTED] – die wie bereits dargestellt mit den Aussagen der anderen drei Zeugen inhaltlich übereinstimmt – ihre Glaubhaftigkeit zu nehmen.

2. Auch die weiteren vom Kläger vorgetragene Argumente vermögen nicht zu überzeugen und führen nicht zur Anwendung des betrieblichen Geltungsbereichs des VTV Maler. Zwar mag es sein, dass zu den von den Zeugen als wesentlich benannten Tätigkeiten auch solche gehören können, die dem VTV Maler unterfallen, dass die Arbeitnehmer des Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum konkrete Tätigkeiten, die unter den betrieblichen Anwendungsbereich des VTV Maler fallen erbracht hätte, hat die Beweisaufnahme jedoch nicht ergeben. Vielmehr benannten die Zeugen lediglich abstrakt Tätigkeitsbereich, die nicht weiter spezifiziert wurden und sich daher dem betrieblichen Geltungsbereich des VTV Maler nicht zuordnen lassen.

3. Weiterhin handelt sich bei den von den Zeugen benannten Tätigkeiten nicht um Zusammenhangstätigkeiten, die lediglich erbracht wurden, um die Maler- und Lackierertätigkeiten zu ermöglichen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden Maler- und Lackierertätigkeiten neben den eigentlichen Tätigkeiten der Entrümpfung und Sanierung ausgeübt und standen nicht im Vordergrund, sondern können allenfalls als untergeordnete Tätigkeiten angesehen werden.

4. Auch der Umstand, dass die Zeugen ausgebildete Maler- und Lackierer sind und diesen Beruf in der Vergangenheit ausgeübt haben, lässt keine hinreichenden Rückschlüsse dahingehend zu, dass sie während ihrer Beschäftigung beim Beklagten ebenfalls überwiegende Maler- und Lackiererarbeiten ausgeführt haben.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. § 91 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstands ist gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO festzusetzen, wobei der mit der Leistungsklage geltend gemachte Betrag maßgeblich ist.

Die Entscheidung zur Berufungszulassung folgt § 64 Abs. 2 b), Abs. 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die unterlegene Partei **Berufung** einlegen,

- wenn die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen worden ist oder
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600 Euro** übersteigt oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

In anderen Fällen ist die Berufung unstatthaft.

Die Berufung muss schriftlich bei dem

Hessischen Landesarbeitsgericht,

Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main oder Postfach 18 03 20, 60084 Frankfurt am Main.

eingelegt werden.

Das Rechtsmittel muss schriftlich, per Telefax (Faxnummer: (069) 15047 - 8300), in der zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- Rechtsanwälte
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

Der Vorsitzende

gez. [REDACTED]

Richter